

Vorläufige* Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2016.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2016	Abrechnungsverband West	Jahr 2016	Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage
Umlage insgesamt	7,86 %	Umlage des Arbeitgebers	1,00 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren insgesamt	4,00 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,41 %	davon Arbeitgeberanteil	2,00 %
Sanierungsgeld	individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe	davon Arbeitnehmeranteil	2,00 %

2 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Abs. 1 VBLS i. V. m. dem satzungsergänzenden Beschluss des Verwaltungsrats vom 13. Mai 2015 für Arbeitgeber, die den Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung anwenden.

Abrechnungsverband West	vom 01.07.2015 bis 30.06.2016	vom 01.07.2016 bis 30.06.2017	Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage	vom 01.07.2015 bis 30.06.2016	vom 01.07.2016 bis 30.06.2017
Umlage insgesamt	8,06 %	8,16 %	Umlage des Arbeitgebers	1,00 %	1,00 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %	6,45 %	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren	4,75 %	5,50 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,61 %	1,71 %	davon Arbeitgeberanteil	2,00 %	2,00 %
Sanierungsgeld	Individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe		davon Arbeitnehmeranteil	2,75 %	3,50 %

3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 1 VBLS (Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung)

Abrechnungsverband West Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181		Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 monatlich	6.780,26 Euro	vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 monatlich	6.780,26 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2014	10.848,42 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung 2014	9.831,38 Euro
ab 01.03.2015 monatlich	6.942,99 Euro	ab 01.03.2015 monatlich	6.942,99 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2015	11.108,79 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung 2015	10.067,34 Euro

4 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 2 VBLS (Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung)

Abrechnungsverband West Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133		Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 monatlich	6.841,37 Euro	vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 monatlich	6.841,37 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2014	10.946,20 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung 2014	9.919,99 Euro
ab 01.03.2015 monatlich	7.005,57 Euro	ab 01.03.2015 monatlich	7.005,57 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2015	11.208,90 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung 2015	10.158,07 Euro

* Soweit die genannten Beträge auf den Rechengrößen der Sozialversicherung für 2016 beruhen, sind sie zunächst vorläufig. Der Entwurf der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2016 bedarf insbesondere noch der Zustimmung des Bundesrates. Hiermit ist bis Ende des Jahres 2015 zu rechnen.

5 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West für das Jahr 2016		Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage für das Jahr 2016	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)		2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)	
monatlich	15.500,00 Euro	monatlich	13.500,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	31.000,00 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung	27.000,00 Euro

6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung

Jahr 2016		monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG in Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze/gesetzliche Rentenversicherung West		124,00 Euro	1.488,00 Euro
Pauschalversteuerung der Umlage nach § 40b EStG i. V. m. § 37 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 2 ATV	Abrechnungsverband West	92,03 Euro	1.104,36 Euro
	Abrechnungsverband Ost/Umlage	89,48 Euro	1.073,76 Euro
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren		248,00 Euro	2.976,00 Euro
Zusätzlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, nur wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde		150,00 Euro	1.800,00 Euro

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2015	jährlich 212,63 Euro	monatlich 17,72 Euro
2016	jährlich 217,88 Euro	monatlich 18,16 Euro

8 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung

Jahr 2016	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG	248,00 Euro	2.976,00 Euro
Zusätzlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG , nur wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde	150,00 Euro	1.800,00 Euro

9 Abfindung

Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 VBLS)	
Jahr 2016	29,05 Euro

Hinweise zu Ziffer 6 und 8:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nr. 63 EStG gelten insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Abs. 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Abs. 1 VBLS zugunsten von wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung. Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag stehen die Grenzbeträge nur insoweit zur Verfügung, als sie nicht durch die im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Pflichtbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren (vgl. Ziffer 1, 2 und 6) verbraucht sind.

Für Altzusagen vor 01.01.2005 kann in der Pflichtversicherung für den Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag und für Beiträge zur freiwilligen Versicherung anstelle des zusätzlichen Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. in Höhe von 1.752,00 Euro ausgeschöpft werden. Ob § 40b EStG a.F. zur Anwendung kommt, entscheidet der Arbeitgeber.